

## **Entschädigungsverordnung der Gemeinde Männedorf (EntschV)**

(11. Dezember 2017)

Ressort / Abteilung:  
Präsidiales

Inkraftsetzung:  
1. Juli 2018

SR 0.06.101

Version:  
1.000

## Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

<b>I. Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
Geltungsbereich.....	3
<b>II. Entschädigungen.....</b>	<b>3</b>
Entschädigungen .....	3
Längere Abwesenheit, Krankheit und Unfall .....	4
Wegfall der Entschädigung im Todesfall oder bei vorzeitigem Rücktritt	4
Sitzungs- und Taggelder.....	4
Spesenentschädigung .....	4
<b>III. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>4</b>
Inkraftsetzung .....	4
Aufhebung früherer Erlasse .....	4

## I. Geltungsbereich

Geltungsbereich

Art. 1

Die Entschädigungsverordnung gilt für den Gemeinderat, die Schulpflege, die Rechnungsprüfungskommission, den/die Friedensrichter/in, das Wahlbüro und die Funktionäre im Nebenamt.

## II. Entschädigungen

Entschädigungen

Art. 2

<sup>1</sup> Für die Erfüllung der amtlichen Tätigkeit werden folgende Entschädigung ausgerichtet:

### *Gemeinderat*

- Präsident CHF 60'000.00 / Jahr
- Mitglieder CHF 30'000.00 / Jahr

### *Schulpflege*

- Präsident CHF 45'000.00 / Jahr
- Mitglieder CHF 22'000.00 / Jahr

### *Rechnungsprüfungskommission*

- Präsident CHF 7'000.00 / Jahr
- Aktuar CHF 6'000.00 / Jahr
- Übrige Mitglieder CHF 4'500.00 / Jahr

### *Friedensrichter/in*

Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin erhält eine Grundentschädigung und Fallpauschalen.

### *Wahlbüro*

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros beträgt CHF 40.00 / Stunde.

- <sup>2</sup> Entschädigungen, die ein Mitglied des Gemeinderats oder der Schulpflege von Dritten für ein Amt oder eine Tätigkeit im Zusammenhang mit seiner Funktion erhält, müssen deklariert und können bei den Entschädigungen angerechnet werden. Gemeinderat und Schulpflege regeln die Einzelheiten.
- <sup>3</sup> Für ausserordentlichen Aufwand einzelner Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege, insbesondere für die Stellvertretung eines anderen Mitglieds für eine Dauer von länger als zwei Monaten, können Gemeinderat und Schulpflege die Entschädigung erhöhen.
- <sup>4</sup> Funktionäre im Nebenamt sind Personen, die öffentliche Aufgaben ausüben. Der Gemeinderat und die Schulpflege regeln deren Entschädigungen.
- <sup>5</sup> Die Entschädigungen werden nicht der Teuerung angepasst.

Längere Abwesenheit, Krankheit und Unfall	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Ist ein Mitglied des Gemeinderats oder der Schulpflege aus privaten oder geschäftlichen Gründen mehr als zwei Monate abwesend, entfällt die Entschädigung ab dem dritten Monat für die restliche Dauer der Abwesenheit.</p> <p><sup>2</sup> Fällt ein Mitglied des Gemeinderats oder der Schulpflege wegen Krankheit oder Unfall aus, wird die Entschädigung die ersten drei Monate voll und im vierten bis sechsten Monat zu 50% ausgerichtet. Danach entfällt die Entschädigung</p>
Wegfall der Entschädigung im Todesfall oder bei vorzeitigem Rücktritt	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Im Todesfall wird die Entschädigung für den Sterbemonat und für die beiden darauf folgenden Monate ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Bei einem vorzeitigem Rücktritt eines Behördenmitglieds wird die Entschädigung letztmals in dem Monat ausgerichtet, in dem der Bezirksrat dem Rücktritt zugestimmt hat.</p>
Sitzungs- und Taggelder	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Der Gemeinderat und die Schulpflege können Mitgliedern von Kommissionen und temporären Arbeitsgruppen, die keine Jahrespauschale beziehen, eine Entschädigung von CHF 40.00 / Stunde ausrichten. Davon ausgenommen sind Mitarbeitende, die für die Sitzung Arbeitszeit aufschreiben können und Behördenmitglieder, die eine Jahrespauschale erhalten.</p>
Spesenentschädigung	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen, dem/der Friedensrichter/in und den Funktionären im Nebenamt werden die Spesen, die ihnen durch ihrer Amtstätigkeit entstehen, gemäss den Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Gemeinde Männedorf vergütet.</p>

### III. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den Beginn der Amtsperiode 2018 – 2022 in Kraft.</p>
Aufhebung früherer Erlasse	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Entschädigungsverordnung vom 15. Juni 2009 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass Entschädigungsverordnung	1.000	<a href="#">GV</a> , 11.12.17